



Lahn-Bote

Unterhaltungs-Beilage

zur Emser u. Diezer Zeitung (verb. mit dem aml. Kreisblatt)

Freitag, den 15. Oktober 1920

Schriftleitung: R. Breidenbach

Deutsch das Land!

In unserer Heimat sind die Helden,
In deutscher Väter Klang verflochten,
Und alles, was die großen Ahnen
Was wir geschaffen, wird verflochten.
Wohl hundert Jahre und erschollen
Auf fremdes Wort, durch Bruders Hand
Nicht uns als Helden ne bekümmern:
Sie fielen für ein deutsches Land.
Und sind viel tausend auch vertrieben,
Die Treue ist kein leerer Wahn.
In unserer Heimat, unserer Lieben,
Nicht sie uns auf des Rechtes Bahn.
Sie lassen wir dies Recht zerbrechen,
Der freien Zukunft Unterpfand,
Und Millionen Treue sprechen
Am Schicksalstag:

Deutsch ist das Land!

Jenny Lind

genannt die „Schwedische Nachtigall“.

Von Oberstadtschreiber J. Sehr.

Am 6. Oktober dieses Jahres führte sich der hundertste Geburtstag von Jenny Lind, der berühmten Sängerin, genannt die „Schwedische Nachtigall“. Die große Künstlerin befand sich im Jahre 1849 in Bad Ems zur Kur und hat am 25. August desselben Jahres im hiesigen Kurpark mit großem Erfolge gesungen. Jenny Lind dürfte daher noch alten Emsern in Erinnerung sein.

Jenny Lind war ihr Künstlername, eigentlich hieß sie Johanna Maria; sie wurde am 6. Oktober 1820 in Stockholm als Tochter eines Buchhalters geboren. Nach dem Tode ihres Vaters wurde Jenny Lind die vollendetste Gesangs-Kunst nachgerühmt. Sie war aber auch eine große Wohltäterin und ihr Opfergeist war beispiellos. Von dem reichen Ertrage ihrer Kunst hat sie für Wohlthätigkeitszwecke in ihrer Heimat und in anderen Ländern viele Hunderttausende geopfert. Auch bei uns hat sich die große Künstlerin ein bleibendes Denkmal gesetzt, nicht aus Erz oder Stein, sondern für ewige Zeiten in den Herzen der Emsener durch eine Stiftung, die sie selbst „Jenny-Lind-Stiftung“ bezeichnet hat. Von welch edlem Geiste die Künstlerin befeuert war, zeigen die Bestimmungen in der Stiftungsurkunde. Hören wir, was sie selbst dazu sagt:

Ich habe am 25. d. Mts. in dem Concert gesungen, um mit der Einnahme der hiesigen Armen für diesen Winter eine Unterstützung zu verschaffen. Ich wollte die ganze Einnahme unter die Armen verteilen haben, da diese aber stärker geworden ist, als ich im Voraus sehen konnte, so habe ich über die Verwendung dieser Summe den Rat mehrerer hiesiger Herren vernommen und ordne nun Kraft der mir vorbehaltenen Dispositionsbefugnis folgendes an:

1. Die Concert-Einnahme, welche der Herr Hausverwalter Häßlacher zu befragen die Güte hatte, wird,

nach erfolgter Berechnung der Kosten, von ihm festgesetzt.

2. Derselbe behält auch diese Einnahme in Händen, und hat die fernere Gefälligkeit, die Auszahlung nach den Beschlüssen der Kommission zu vollziehen.

3. Zunächst soll von diesem Geld Eintausend Gulden als unangreifbarer Kapitalstock gegen gerichtliche Sicherheit angelegt, und mit den Armenfonds-Kapitalien der Gemeinde Ems verrechnet werden.

4. Die Zinsen dieses Kapitals sollen jährlich verwendet werden:

a) Ein Jahr zur Kleidung armer weiblicher Konfirmanten, und

b) das andere Jahr zur Zahlung des Lehrgeldes für einen armen Knaben, der eine Profession erlernen will.

5. Der verbleibende Rest dieser Einnahme soll dagegen soviel als in Ems nötig, zur laufenden Unterstützung verarmter Personen verwendet werden, wodurch ich jedoch die zu den beiden Kirchen von Ems gehörigen Gemeinden und Höfe, wenn auch dorten drückende Armut ist, nicht ausschließen will. Zunächst möchte ich erkrankte Arme, arme Witwen mit vielen Kindern, verarmte Familienväter, die etwa ihren Hauszins nicht bezahlen können, dabei bedacht haben. — Auch kann Spinnmaterial zum Arbeitsverdienst angeschafft werden.

6. Insbesondere bestimme ich:

a) für den durch Brand geschädigten Sommermuth zu Nachbach 20 Taler,

b) für die zu Niederlahnstein durch Brand Verunglückten 40 Taler,

welche beiden Beträge jedoch durch den betreffenden Kreisbeamten zu verwenden sind,

c) für die bisher dahier verweilenden Theater-Mitglieder, da sie verarmt sein sollen, 80 Taler (Preuß.).

7. Als Kommission, welche die weiteren Unterstüzungen zu beschließen, und für deren richtigen Vollzug zu sorgen hat, ernenne ich:

1. den Herrn Dekan Verwalter Spies zu Dorf Ems,

2. den Herrn Pfarrer Diefenbach zu Spies,

3. den Herrn Bürgermeister Dresler dahier und

4. den Herrn Hausverwalter Häßlacher dahier, von welchen Herren der Älteste der Vorsitz hat.

Zu diesen Herren habe ich das Vertrauen gefaßt, daß sie sich der wahrhaft Armen annehmen, und mit christlicher Liebe meine Absicht unterstützen. Sollte diese Kommission noch andere Bewohner von hier zur Unterstützung in einer Rechnung zusammenstellen, und mir oder meinem Bevollmächtigten, auf Verlangen zur Einsicht vorlegen.

Gott gebe meiner guten Absicht seinen gedeihlichen Segen.

Ems, den 30. August 1849.

Jenny Lind.

Zum letzten Male trat Jenny Lind 1870 auf dem Rheinischen Musikfest in Düsseldorf in dem Oratorium ihres Vaters — „Pianist Otto Goldschmidt“ — „Nuth“ auf. Am 2. November 1887 ist sie auf ihrem Landhause Wynds Point zu Walvern Wells (England) verstorben.

Wie er Ortsvorsteher wurde.

Von Max Jungnickel.

Briebe, der Stellmacher, war ehrgeizig. Er wollte im Dorfe etwas bedeuten. Er wollte eine Rolle spielen. Zur Zeit: sah er sich als Ortsvorsteher. Und wenn er sich so sah, dann trat ein selbiger Glanz in seine Augen. Ja, Ortsvorsteher sein! Dann fühlte man gar nicht mehr, daß man daheim die Stube voll von Kindern hat. Dann kommt einem das Schreien der Säge und das Klöpfen des Hammers wie Musik vor. Ja, Ortsvorsteher sein! Dann geht man durchs Dorf mit einer Art Heiligkeit.

Aber vorläufig sah noch immer der Lehrer auf dem Ortsvorsteherposten. Und der Lehrer sah feil.

Eines Tages kaufte Briebe, auf einer Auktion in der Kreisstadt das Straßengebüsch, das Bürgerliche Gesetzbuch und die Gesetze von Klaus Groth. Für drei ganze Mark alles zusammen.

In seinen Feierabendstunden las er, werksam, bis tief in die Nacht in diesen Büchern, die schon ganz abgegriffen waren. Das Straßengebüsch und das Bürgerliche Gesetzbuch kneteten ihn und leiteten ihn wie die Hände eines Bergbauers. Sie drohten wie Gendarmen-Räufte. Und Klaus Groth sang dazwischen mit seinen erdenklichen Liedern. Und er fachte das ehrgeizige Stellmacherherz und stellte Lichter hinein, zuckende, warme Lichter.

Durch Briebe's Kopf holpten und polterten die ewigen Paragraphen. Und sie legten sich fest und nisteten sich ein. Und in seinem Herzen ging der Himmel auf, den Klaus Groth hineingelegt hatte.

Der Wochen danach saßen die Dorfbewohner in der Schenke. Briebe war auch darunter. Der Lehrer, in seiner Ortsvorsteherwürde, sah als Erster am Tische und führte das große Wort.

Aber mitten im Gespräch fingen auf einmal die Paragraphen im Kopfe Briebe's zu rumoren. Und sie sprachen mitten in das Gespräch vom Lehrer hinein und verbunkelten es und machten es jaghaft. Der Lehrer fühlte sich auf einmal unsicher. Die unsicheren Bauern riefen die Wörter auf und bestimmten den Briebe. — Und die Paragraphen schossen jetzt nur so heraus aus seinem Kopfe. Der Ortsvorsteherlang vom Lehrer wurde schwach und klein und verging langsam. Und jetzt erhob sich Briebe. Abwaschlust erhob er sich. Die Augen der Bauern hingen an ihm wie an einem Gewaltigen.

Und Briebe kam auf Klaus Groth zu sprechen. Und dann sagte er, daß er, der Stellmacher, gerade dabei sei, einen Wegweiser zu bauen. Aber nicht so einen, wie sie alle Törler haben, so einen gewöhnlichen. Für sein Heimatdorf muß ein ganz besonderer Wegweiser gebaut werden. Oben an den Wegweiser soll er den thörichten, bärtigen Kopf von Klaus Groth daraufsetzen. Ein feltamer Wegweiser. Nicht wie ein Feldwäppler, so herrlich und groß. Nein, hingend und herzlich mit Klaus Groth da oben.

Und jetzt kam es den Bauern vor, als ob Briebe das ganze Dorf an seinen Stellmacherrücken nehme und es über die

Rettet die Kinder!

Wer durch die Straßen Frankfurts geht, der sieht diesen Auf überall an den Häusern, an den Anschlagbäumen und wo es sonst immer ist, angehängt. Als ich ein mal zum ersten Mal las, sagte ich und fragte mich: was soll das wohl bedeuten? Ist das irgend ein neues Unternehmen, irgend eine neue Bewegung in der Jugendpflege, die auf diese Weise für ihre Bestrebungen zu werden sucht? Schon wollte ich mich nach dem Sinn dieser Worte erkundigen, als ich dachte: beantwortet dir doch die Frage lieber selber, der weiß, welche Antwort du erhältst, wenn du einen anderen fragst. Und das tat ich denn auch und sagte mir: ich weiß nicht, was die bedeuten, die jene drei Worte überall angehängt haben, aber das weiß ich, daß es ein Gedanke sein sollte, der einen jeden in unserem Volke bewegt, der mit leuchtenden Buchstaben einem jeden ins Herz eingeschrieben ist: Rettet die Kinder!

Ist das nicht die brennendste Frage, die uns jetzt beschäftigen, die wichtigste Angelegenheit, die uns im Sinn liegen muß? Denn es ist doch immer und immer wieder so, wenn's auch schon tausendmal gesagt und geschrieben worden ist, unsere Jugend, unsere Kinder — unsere Zukunft. Ja, daß sie gerettet werden, das ist wichtiger als alles Andere, als alle noch so wichtigen politischen und wirtschaftlichen Fragen. Und daß unsere Jugend gerettet werden muß, das ist doch wohl auch jedem ohne Weiteres klar. Wohin wir blicken, überall sehen wir sie in großer Gefahr. Wenn wir an das äußere Leben denken: wie viele Tausend und Millionen Kinder haben unter den Kriegsjahren und ihrer Lebensmittellage gelitten und leiden heute noch unter der Draptheit und Zerstörung des Lebensnotwendigen. Wer kennt nicht die Kranken, abgelebten, leistungsunfähigen, matten und matten Kindergehaltn, die nichts von Lebensfreude, sondern nur von Lebensleid wissen? Was wird aus ihnen, wenn sie heranwachsen, was werden sie arbeiten und für sich und die Ihren, für ihr Volk und Vaterland leisten können? Und das ist das Geheiß, das uns aus den Tiefen, in die wir vertunken sind, herausarbeiten und uns wieder emporbringen soll aus höherem Fall. Wer das einmal ausgebracht hat, den ergreift's erhaltend, den läßt der Gedanke nicht mehr los. Wahrlich, da merkt's wohl ein jeder, es ist hohe Zeit, zu helfen und zu helfen, wo noch Hilfe und Heilung möglich ist. Sorgt, daß die Hungernden endlich satt, wirklich wieder einmal satt, daß die Kackenden endlich gekleidet, daß die Kranken gepflegt und geheilt werden. — Und denken wir an unsere Jugend, unsere Jugend. Wie trübselig sieht es auch da aus! Wie fehlt ihr aller innere Halt und Festigkeit, wie schnell wird sie eine Beute der tausendfältigen Versuchungen, die sie locken, wie taut ihr so nun, daß ihr wieder Recht und Ord-

nung, Gehorsam und Treue, Ehrfurcht und Wahrhaftigkeit tief in die Seele geprägt werden! Wie unendlich viel von diesen inneren besten Werten des Lebens ist im Laufe dieser Jahre zerstört worden, und weithin gleicht die Seele unserer Jugend einem, unfruchtbarsten Brachland, aus dem keine gute, gesunde Frucht wächst, das kein liebliches Blümlein mehr hervorbringt, auf dem nur Dornen und Disteln wachsen. Und das ist das Geheiß, das uns herausführen soll aus der Not dieser Tage, aus dem Glend unseres Volkes! Wer sich das einmal vergegenwärtigt hat, den läßt's nicht mehr los, der weiß, daß es gilt: Rettet die Kinder!

Rettet die Kinder! Dieser Ruf gilt auch — leider — den unangehörigen Kindern. Frecher denn je erhebt die unsittliche Propaganda für die künstliche Kinderbeschränkung ja für die völlige Unfruchtbarkeit der Mutter ihr Haupt. Mit allen Mitteln wird da gearbeitet. In dem kleinsten Volkzeitungen liest man jetzt zwei- und einkindige Anzeigen: Frauen — kein Angst und wie sie alle heißen. Offen und verheißt wird der Kampf gegen die ungewollte Jugend geführt, und schon nehmen wie ein Bericht der Münchener Presse mitteilt, die Totgeburt infolge verbrecherischer Abtreibungen rapide — um das drei- und fünffache — zu. „Die Deute haben die Furcht vor dem Staatsanwalt verlernt“ heißt es in dem Bericht. „Aber auch Empfindungen höherer Ranges haben sie verlernt.“ Die so hundert, sind dieselben die sich nicht genug über den Mordmord des Krieges entrasten können — der doch um unser Dasein ging —, während sie hier kaltblütig, ohne jedes Bedenken das junge Leben töten und damit Glast, Sittlichkeit und Ehrfurcht vieler Familien untergraben. — Auch heute noch ist das unsere einzige Zukunft, daß wir ein lebenskräftiges, wachsendes Volk sind ein lebendes Volk, das heute schneller als je zuvor erbleibt. Und keine Furcht, wir hätten nicht Brot und Arbeit genug für das kommende Geschlecht. Wenn Ruhe und Ordnung, Selbstbestimmung und Arbeitswilligkeit wieder überall eingekehrt sind, in unserem Volk, dann findet sich auch Brot und Arbeit genug für die Tausenden, selbst in der schweren Notzeit der kommenden Jahre. — Wer einmal einen Blick getan hat in diesen Abgrund, den läßt's nicht mehr los, der weiß, daß es für jeden, der kein Volk lieb hat, gilt: Rettet die Kinder! Ja, es geht um alles, was wir noch haben, was uns noch geblieben ist.

Und das ist nun das Große und Herrliche was in dieser Ruf enthalten ist: es ist ein Ruf zur Einigkeit, zur Sammlung in unserem Volke. Ich meine, hier könnten sich alle zusammenfinden, die sonst in Parteien, Konfessionen, Berufsgruppen, durch politische und wirtschaftliche Gegensätze getrennt sind: hier könnte jeder mitarbeiten und mithelfen, mag er es aus religiösen oder sittlichen, aus bürgerlichen oder gesundheitslichen, aus wirtschaftlichen oder politischen Beweggründen tun. So zerklüftet und uneinig unser Volk ist, hier kann es sich wieder zusammenfinden, hier kann es wieder Einigkeit lernen; denn

dann müssen wir doch alle eins sein und eins wollen, wenn der Ruf erschallt: Rettet die Kinder!

Aber wie soll das geschehen, wie soll das große Rettungs- werk begonnen werden? Ich denke nicht daran, daß man da — wie man jetzt meistens macht — eine neue „Organisation“ schafft, irgend einen neuen Verein mit einem hochtönenden Namen. Was eine Organisation ist, der das rechte Leben und das innere Recht fehlt, das wissen wir aus den Kriegs- und Nachkriegserfahrungen ja wohl zur Genüge. Nein, wenn das rechte Leben da ist, findet sich die Organisation schon von selber. Vielmehr darauf kommt es an, daß jeder diesen Ruf in seinem Leben, in seinem Wirkungsbereich nach besten Kräften verwirklicht und ihn in all seinem Tun und Lassen zu seinem Lebens- grundsatze macht. Dann wird's schon besser werden, dann findet sich alles Andre auch allmählich dazu. Wenn wir auch nur einmal im Kleinen anfangen, es ist schon viel wert, denn es ist mal ein Anfang. Ich denke da an ein kleines Erlebnis. Es ist in einem Eisenbahnabteil 4. Klasse, das ziemlich dicht besetzt ist. Da steigt ein Mann — wie sich nachher herausstellte, ein Jugendlicher aus Frankfurt — mit zwei kleinen, elend aussehenden Kindern ein. Alles blickt auf sie. Dann rückt man zusammen, damit sie sitzen können. Meine Frau heißt mich, ihnen zwei Brötchen und zwei Äpfel aus meinem Reisevorrat geben. Die Frau gegenüber schenkt ihnen von ihrem schönen Schinkenbrot, eine andere schickt ihr gebackene, fräuliche Wäppler und läßt ihnen deren Pappchen schenken. (Dem Kleinen wird's nicht leicht, sich davon zu trennen. So ist jeder bemüht, ihnen etwas Gutes zu erweisen. Und während sie zuerst still und teilnahmslos dastehen, tauchen sie nun auf und werden mitleidig und ein Päckchen haucht über ihre blauen Äpfel. Ein Strahl der Liebe hatte sie berührt und mit seinem Sonnenschein ihr Herz erwärmt und befeuert. Der Billeger der Kinder hatte unterdessen mit einem mitleidigen Kollegen ein Gespräch angeknüpft, indem dieser ihm neue Wege zeigte, wo und wie er Kinder auf dem Wege unterbringen könne. Keiner hatte es ausgeprochen, aber alle hatten im Innern den Ruf gehört und waren ihm gefolgt: Rettet die Kinder.

So kann und soll man im Kleinen, Alltäglichen beginnen, stets bereit zur Hilfe, stets willig zur Einigkeit mit allem Volksgenossen in der wichtigsten, brennendsten Frage. O daß der Ruf laut erschalle, daß er hinausginge mit Gewalt ins ganze Volk, unsere Kinder und damit unsern deutschen Volke selbst ein Segen, der Anfang des Aufstiegs aus den Niederungen zur Höhe. Ich sehe in der Ferne ein Lichtlein leuchten, noch ist's schwach und klein, aber sein Schein wird immer heller und sein Leuchten immer strahlender, bis es überall hell und licht ist. Das ist der Ruf: Rettet die Kinder! Hört ihr, da deutsches Volk, hier liegt dein Heil und deine Zukunft.

Preseus.

Am t l i c h e s K r e i s - B l a t t f ü r d e n U n t e r l a h n k r e i s .

Am t l i c h e s B l a t t f ü r d i e B e k a n n t m a c h u n g e n d e s L a n d r a t s a m t e s u n d d e s K r e i s a u s s c h u s s e s

Nr. 102

Diez, Freitag, den 15. Oktober 1920.

60. Jahrgang.

Am t l i c h e r T e i l .

Verordnung

über Aufhebung kriegswirtschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung. Vom 19. September 1920.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 3. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1493) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

Artikel 1.

Auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung treten folgende kriegswirtschaftliche Vorschriften außer Kraft:

1. Bekanntmachung, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern, vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 536);
2. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh, vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 34);
3. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Abänderung der Ausführungs Vorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz, vom 4. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 62);
4. Bekanntmachung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 352);
5. Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714);
6. Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung vom 31. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 433);
7. Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 196) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 935) und des Artikel 1 der Verordnung über Fleischversorgung vom 28. Oktober 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1829) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 und des § 17;
8. Bekanntmachung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 631) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 715) und vom 8. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 496);
9. § 2 der Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch- und Fleischwaren vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 945) in der Fassung des Artikel 2 der Verordnung vom 7. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1549);
10. Verordnung über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft vom 18. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 632);
11. Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 20. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2131); Bekanntmachung über die Festsetzung von Richtpreisen für den Großhandel mit Wild vom 6. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 28);
12. Verordnung über Pferdefleisch und Erschwurst vom 22. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in der Fassung vom 4. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1124);

13. Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319); Verordnung über die Preise für Schlachtvieh vom 7. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1547);

14. Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 31. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 5) in der Fassung vom 7. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1549).

Artikel 2.

Im § 1 der Verordnung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) werden im Abs. 1 hinter „sind“ die Worte eingefügt „sowie die gewerbsmäßige Herstellung von Dauerwürst“.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1920.

Die Reichsregierung.
Groener.

Verordnung

über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft. Vom 19. September 1920.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 3. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1493) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Als Vieh im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, ferner Schweine und Schafe; als Fleisch gilt das Fleisch dieser Tiere.

I. Genehmigungspflicht für den Viehhandel.

§ 2.

Der Erlaubnis bedarf,

1. wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft;
2. wer gewerbsmäßig für andere Vieh verkauft oder den Abschluß solcher Verkäufe vermittelt (Viehkommissio-när).

Der Erlaubnis bedürfen ferner Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie für ihren Gewerbebetrieb Vieh unmittelbar beim Viehhalter ankaufen.

§ 3.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt.

Sie kann versagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche Gründe, die die Unzuverlässigkeit in der Geschäftsführung annehmen lassen, der Erteilung entgegenstehen.

§ 4.

Die Erlaubnis gilt, vorbehaltlich des Abs. 3, für den Bezirk der Behörde, die die Erlaubnis erteilt; außerhalb dieses Bezirkes gilt sie nur für Viehmärkte und für den Ankauf vom Viehhändler. Dertlich zuständig ist die Behörde des Bezirkes, in dem der Antragsteller seine gewerbliche

Verkaufung und bei Fehlen einer solchen seinen Wohnort hat.

Personen, denen von der nach Abs. 1 zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist, kann die Erlaubnis auch für andere Bezirke von den für diese Bezirke zuständigen Behörden erteilt werden.

Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden.

§ 5.

Die Erlaubnis kann von der Behörde, die zur Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun.

§ 6

Die Landeszentralbehörden bestimmen die zur Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden und erlassen die näheren Bestimmungen über das Verfahren. Vor der Entscheidung sollen Sachverständige oder Berufsvertretungen gehört werden.

Gegen die Verfügung und Zurücknahme der Erlaubnis ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Beschlusses Beschwerde zulässig. Die Vorschriften im § 21 Satz 2 der Reichsgewerbeordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 7.

Legitimationskarten und Wandergewerbebescheine für einen Gewerbebetrieb des § 2 dürfen nur ausgestellt werden, wenn die Erlaubnis nach § 3 erteilt ist, sie sind zurückzunehmen, wenn die Erlaubnis nach § 5 zurückgenommen ist.

II. Ausübung des Viehhandels.

§ 8.

Wer gewerbmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), hat über jeden Kauf einen Schein nach vorgeschriebenem Muster (Schlusschein) in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und zu unterzeichnen. Der Schlusschein muß Namen und Wohnort des Verkäufers und Erwerbers, den Tag des Geschäftsabschlusses sowie Angaben über Anzahl, Art, Gewicht und Preis des Viehes enthalten. Geschäftsabschlüsse ohne Schlusschein sowie Vereinbarungen, die der Schlusschein nicht enthält, sind ungültig. Je eine Ausfertigung ist spätestens unverzüglich nach Übernahme des Viehes dem Verkäufer anzuhändigen und der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde einzusenden. Die dritte Ausfertigung hat der Erwerber mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde und der Polizeibehörde vorzulegen. Die Schlusscheine sind stempelfrei.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten auch für Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie Vieh für ihren Gewerbebetrieb unmittelbar beim Viehhalter ankaufen. Im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 liegen die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen dem Viehkommissionär ob.

Die Vorschriften über den Schlusschein gelten nicht für Käufer von Ferkeln bis zu fünfundzwanzig Kilogramm Lebendgewicht, von Kälbern im Alter unter drei Monaten und von Schafen, soweit nicht die Landeszentralbehörde etwas anderes bestimmt.

§ 9.

Die Preisbestimmung für Vieh darf nur nach Lebendgewicht erfolgen.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen für Sucht- und Ruchvieh zulassen; sie können auch für Schlachtvieh die Preisbestimmung nach Schlachtgewicht zulassen, sofern die Feststellung des Schlachtgewichts auf tatsächlichen Unterlagen und nicht lediglich auf Schätzungen beruht.

§ 10.

Personen, denen die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 erteilt ist, sind verpflichtet, über die von ihnen abgeschlossenen und vermittelten Geschäfte Bücher zu führen. Aus den Eintragungen müssen die für den Schlusschein vorgeschriebenen Angaben ersichtlich sein.

III. Viehmärkte.

§ 11.

Die Abhaltung von Viehmärkten und marktähnlichen Veranstaltungen ist nur mit Genehmigung der von den Lan-

deszentralbehörden bestimmten Behörden zulässig. Die Zulässigkeit öffentlicher Versteigerungen auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden setzen die Zahl, Zeit und Dauer der Viehmärkte fest.

Die Viehmärkte werden nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörden überwacht. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen den Unternehmern des Marktes zur Last. Der § 68 der Reichsgewerbeordnung findet Anwendung.

§ 12.

Der Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes am Marktort ist am Markttag und an dem vorausgehenden und nachfolgenden Tage verboten.

§ 13.

Viehkommissionäre (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) dürfen auf Viehmärkten Geschäfte für eigene Rechnung nicht abschließen.

IV. Kleinhandel mit Fleisch.

§ 14.

Wer gewerbmäßig Frischfleisch im Kleinhandel verkauft, bedarf der Erlaubnis der von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden, sofern er nicht die Befugnis zur Führung des Meisterzettels besitzt.

Die §§ 3, 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 15.

Die Kleinhandelspreise für Fleisch sind behördlich zu überwachen.

§ 16.

Wer Frischfleisch im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder an seinem Betriebsstand anzubringen, aus dem die Verkaufspreise der verschiedenen Fleischsorten und -sorten ersichtlich sind. Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

V. Schlussbestimmungen.

§ 17.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in § 1, § 11 Abs. 1, §§ 12, 13, § 16 Satz 2 zuwiderhandelt, oder den ihm nach § 8, § 16 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Soweit nach §§ 2, 14 eine Erlaubnis erforderlich ist, finden die Vorschriften der §§ 4a, 4b, 5 der Verordnung über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 in der Fassung des Artikel 3 Nr. 2 der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1909) Anwendung.

§ 18.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen und Ausnahmen zulassen. Soweit er keine Bestimmungen erläßt, erlassen die Landeszentralbehörden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie können bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Bestimmungen Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark androhen.

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft.

Personen, die nach den bisher geltenden Vorschriften zu Geschäften der im § 2 bezeichneten Art oder zum gewerbmäßigen Verkauf von Frischfleisch (§ 14) zugelassen waren, dürfen ihren Gewerbebetrieb auch ohne die nach §§ 2, 14 erforderliche Erlaubnis bis zum 1. Januar 1921 weiter ausüben.

Berlin, den 19. September 1920.

Die Reichsregierung.
Groener.

Fortsetzung folgt.